

## Der Gerichtshof

SIEGFRIED MAGIERA / MATTHIAS NIEDOBITEK

Im Jahr 2000 wurden verschiedene Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und des Gerichts erster Instanz (GeI) vorgenommen. Diese tragen der hohen Arbeitsbelastung, dem Bedürfnis nach schneller Entscheidung sowie aktuellen Erfordernissen der technischen Entwicklung Rechnung.<sup>1</sup> Die Einführung eines vereinfachten Verfahrens ermöglicht es dem EuGH, im Vorabentscheidungsverfahren durch einen begründeten Beschluss zu entscheiden, wenn die vorgelegte Frage mit einer vom EuGH bereits entschiedenen Frage übereinstimmt oder sich die Antwort klar aus seiner Rechtsprechung ergibt. Des Weiteren enthalten beide Verfahrensordnungen nun allgemeine Vorschriften für ein beschleunigtes Verfahren, das ausnahmsweise auf Antrag einer der Parteien bei besonderer Dringlichkeit der Rechtssache durchgeführt werden kann. Neben einer Reduzierung der möglichen Schriftsätze wird die Beschleunigungswirkung vor allem dadurch sicher gestellt, dass über die Rechtssache mit Vorrang entschieden wird. Ausnahmsweise besteht auch die Möglichkeit, ein Vorabentscheidungsersuchen einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen.

Die Zahl der beim EuGH im Jahr 2000 anhängig gemachten Rechtssachen ging gegenüber dem Vorjahr von 543 auf 503 leicht zurück. Der Anteil der Vorabentscheidungsersuchen lag bei 44,5%, und damit etwas niedriger als im Vorjahr (47%). Der Anteil der direkten Klagen blieb mit 39,2% nahezu unverändert (1999: 39,4%). Der Anteil der Rechtsmittel wies einen leichten Anstieg von 13,2% auf 15,7% auf. Die Zahl der erledigten Rechtssachen stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich an: von 378 (1999) auf 463 (2000); die Zahl der zum Jahresende anhängigen Rechtssachen blieb annähernd gleich: 801 (1999) gegenüber 803 (2000). Beim GeI war ein leichter Anstieg der anhängig gemachten Rechtssachen von 384 auf 398 zu verzeichnen. Die Zahl der erledigten Rechtssachen ging gegenüber dem Vorjahr von 322 auf 258 zurück; auf Vorjahresniveau blieb mit 661 (gegenüber 663) die Zahl der zum Jahresende 2000 anhängigen Rechtssachen.<sup>2</sup>

Nach dem Ausscheiden des von Deutschland benannten Richters am EuGH Günter Hirsch wurde Ninon Colneric für die verbleibende Amtszeit bis zum 6. Oktober 2000<sup>3</sup> und anschließend für den Zeitraum vom 7. Oktober 2000 bis zum 6. Oktober 2006 zur Richterin am EuGH ernannt.<sup>4</sup>

### *Änderungen durch den Vertrag von Nizza*

Der Vertrag von Nizza<sup>5</sup>, der noch nicht in Kraft getreten ist, bringt tief greifende Änderungen im Gerichtssystem der Europäischen Union mit sich, die in weiten Teilen auf Vorschläge des EuGH und des GeI zurückgehen.<sup>6</sup>

In der neuen Struktur erscheint das GeI dem EuGH nicht länger als beigeordnet, sondern – ohne zu den Vertragsorganen gemäß Art. 7 EGV gezählt zu werden – dem EuGH gegenüber als eigenständige Instanz. Ferner erhält der Rat die Befugnis, dem GeI gerichtliche Kammern beizuordnen, die im ersten Rechtszug für bestimmte Kategorien von Klagen in besonderen Sachgebieten zuständig sind. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der gerichtlichen Kammern befindet das GeI, dessen Name jedoch nicht an die geänderte Funktion angepasst wird.

Die Zahl der Richter am EuGH ist nicht mehr fixiert, sondern für den Erweiterungsprozess geöffnet worden. Die neue Formulierung bestätigt die bisher geübte Praxis, dass der Gerichtshof aus einem Richter je Mitgliedstaat besteht. Der EuGH tagt nur noch in Ausnahmefällen als Plenum. Gemäß der neuen EuGH-Satzung sind dies die vertraglich vorgesehenen Amtsenthebungsverfahren und Fälle außergewöhnlicher Bedeutung. Grundsätzlich tagt der Gerichtshof in Kammern mit drei oder fünf Richtern. Auf Antrag eines am Verfahren beteiligten Mitgliedstaats oder Gemeinschaftsorgans kann die neu eingerichtete, mit elf Richtern besetzte Große Kammer entscheiden. Schlussanträge des Generalanwalts zu den dem EuGH unterbreiteten Rechtssachen sind nicht mehr in allen Fällen obligatorisch. Die neue EuGH-Satzung, die die Mitwirkung des Generalanwalts konkretisiert, bestimmt, dass der EuGH in Rechtssachen, die keine neue Rechtsfrage aufwerfen, ohne Schlussanträge des Generalanwalts entscheiden kann. Die Zuständigkeit des EuGH wurde punktuell erweitert, unmittelbar durch die Erstreckung seiner Jurisdiktion auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 7 EUV (Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten) und mittelbar durch die Ausweitung der Antragsbefugnis des Europäischen Parlaments, insbesondere bei Nichtigkeitsklagen.

Das GeI besteht künftig aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die neue EuGH-Satzung, die auch die näheren Bestimmungen für das GeI enthält und in der die genaue Anzahl der Richter festgelegt ist, ändert die gegenwärtige Zahl von 15 Mitgliedern nicht. Ebenso wie der EuGH tagt das GeI grundsätzlich in Kammern mit drei oder fünf Richtern. Auch die Einrichtung einer Großen Kammer ist vorgesehen. Ausnahmsweise kann das GeI als Plenum oder als Einzelrichter tagen. Die Zuständigkeit des GeI als Eingangsinstanz erstreckt sich grundsätzlich auf alle Direktklagen mit Ausnahme von Vertragsverletzungsklagen. Da jedoch die neue EuGH-Satzung dem EuGH die Zuständigkeit für Klagen der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaftsorgane und der Europäischen Zentralbank vorbehält, geht die Zuständigkeit des GeI bei den Direktklagen nicht über den bisherigen Stand hinaus. Die dem GeI bisher verschlossene Zuständigkeit für Vorabentscheidungen kann für einzelne Sachgebiete in der EuGH-Satzung festgelegt werden.

*Freizügigkeit für Berufssportler*

In den verbundenen Rechtssachen C-51/96 und C-191/97<sup>7</sup> und in der Rechtssache C-176/96<sup>8</sup> konnte der EuGH seine Rechtsprechung zur Freizügigkeit für Berufssportler fortentwickeln.<sup>9</sup> Der erste Fall betraf die Vereinbarkeit belgischer Verbandsregeln, nach denen für die Teilnahme an internationalen Judo-Wettkämpfen eine Auswahlentscheidung des nationalen Verbandes erforderlich ist, mit der Dienstleistungsfreiheit. Im zweiten Fall ging es um eine belgische Verbandsregelung im Bereich des Basketballs, die es den belgischen Vereinen untersagte, während der nationalen Meisterschaften nach einem bestimmten Datum neue Spieler aus der so genannten „europäischen Zone“ in die Mannschaft aufzunehmen, wobei für Spieler aus bestimmten Drittstaaten ein späteres Datum gilt. Der EuGH bestätigte seine Rechtsprechung zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf sportliche Betätigungen und zur Geltung der Grundfreiheiten gegenüber kollektiven, von nicht-staatlichen Verbänden geschaffenen Regelungen für unselbständige Arbeit und für die Erbringung von Dienstleistungen. Eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit vermochte der EuGH in den Auswahlregeln für internationale Judowettkämpfe nicht zu erkennen. Für die Durchführung solcher Wettkämpfe ist die Beschränkung der Teilnehmerzahl und die Anwendung eines bestimmten Auswahlverfahrens, das vorliegend auch nicht an die Staatsangehörigkeit der Sportler anknüpft, unausweichlich. Es bestehen auch keine Einwände dagegen, dass diese Aufgabe den nationalen Verbänden übertragen worden ist. Demgegenüber sah der EuGH in der belgischen Stichtagsregelung für den Transfer von Basketballspielern eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die er jedoch aus Gründen des geordneten Ablaufs sportlicher Wettkämpfe grundsätzlich für gerechtfertigt hielt. Die unterschiedliche Behandlung von Spielern aus der „europäischen Zone“ und aus bestimmten Drittstaaten ist jedoch nur zulässig, wenn die Ungleichbehandlung durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, die sich nur auf den Sport oder die Lage der jeweils betroffenen Spieler beziehen.

*Freier Dienstleistungsverkehr*

Die Rechtssache C-58/98<sup>10</sup> betraf eine Regelung des deutschen Rechts, nach der der selbständige Handwerksbetrieb nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet ist. Die Eintragung setzt grundsätzlich das Bestehen der Meisterprüfung voraus. Für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten ist jedoch vorgesehen, dass ihnen unter den in der seinerzeit maßgeblichen Richtlinie 64/427/EWG<sup>11</sup> vorgeschriebenen Bedingungen eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt wird. Der Beschuldigte des Ausgangsverfahrens hatte ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen, das nicht in die Handwerksrolle eingetragen war, mit Estricharbeiten im Rahmen eines Bauvorhabens beauftragt. Die darin liegende Ordnungswidrigkeit wurde von der zuständigen Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld von 2000 DM geahndet. Der EuGH sah in der Regelung des deutschen Rechts eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, die nur gerechtfertigt sein konnte, sofern sie auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses

beruhte und für alle im Aufnahmeland tätigen Personen und Unternehmen galt und soweit dieses Interesse nicht durch Vorschriften geschützt wurde, denen der Dienstleistende in seinem Heimatmitgliedstaat unterlag. Das Ziel, die Qualität der durchgeführten handwerklichen Arbeiten zu sichern, erkannte der EuGH als zwingenden Grund des Allgemeininteresses an. Bei der Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterschied er zwischen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit. Während im ersten Fall bestimmte strengere Anforderungen – wie die Eintragung in die Handwerksrolle oder die Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkskammer – gerechtfertigt sein können, gilt dies nicht notwendig auch für Unternehmen, die nur gelegentlich im Aufnahmeland Dienstleistungen erbringen wollen. Würden die bei einer Niederlassung gerechtfertigten Anforderungen vollständig auf die Erbringung von Dienstleistungen übertragen, könnte dies die praktische Wirksamkeit der Dienstleistungsfreiheit beseitigen. Ein etwaiges Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, bestimmte Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat zu erbringen, ist als solches nicht gemeinschaftswidrig. Es darf jedoch, als ein Verfahren mit im Wesentlichen formellem Charakter, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit weder verzögern noch erschweren, nachdem der Aufnahmemitgliedstaat aufgrund der Richtlinie 64/427/EWG an die entsprechenden materiellen Feststellungen des Heimatmitgliedstaats gebunden ist. Des Weiteren darf die Eintragung in die Handwerksrolle weder zusätzliche Verwaltungskosten noch die obligatorische Zahlung von Beiträgen an die Handwerkskammer nach sich ziehen.

### *Rechtsangleichung*

In der Rechtssache C-376/98<sup>12</sup> beantragte Deutschland die Nichtigerklärung der Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen.<sup>13</sup> Im Wesentlichen ging es um die Frage, ob die Richtlinie zu Recht auf Art. 57 Abs. 2 (nunmehr: 47 Abs. 2), 66 (nunmehr: 55) und 100a (nunmehr: 95) EGV gestützt worden war. Der EuGH stimmte den von Deutschland vorgetragene Einwänden in wesentlichen Punkten zu und erklärte die Richtlinie insgesamt für nichtig. Er wies jedoch darauf hin, dass einzelne Elemente des durch die Richtlinie verfügten allgemeinen Tabakwerbeverbots – ein Tabakwerbeverbot für Zeitschriften und Zeitungen sowie ein Verbot bestimmter Formen des Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen – auf Art. 100a EGV gestützt werden könnten. Zur Begründung seiner Entscheidung entwickelte der EuGH zunächst Kriterien für die Anwendung der erwähnten Rechtsgrundlagen und ihrer gerichtlichen Kontrolle. Er stellte fest, dass ein auf Art. 57 Abs. 2, 66 und 100a gestützter Rechtsakt tatsächlich den – gerichtlich überprüfbaren – Zweck haben muss, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Eine allgemeine Kompetenz zur Regelung des Binnenmarkts gewähren diese Bestimmungen nicht, denn dies widerspräche dem vertraglich verankerten Grundsatz, dass die Befugnisse der Gemeinschaft auf Einzelermächtigungen beruhen. Der gerichtlichen Kontrolle der Wahl der Rechtsgrundlage könnte

jede Wirksamkeit genommen werden, wenn bereits die bloße Feststellung von Unterschieden zwischen den nationalen Vorschriften und die abstrakte Gefahr von Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten oder daraus möglicherweise entstehenden Wettbewerbsverzerrungen die Wahl der streitigen Bestimmungen als Rechtsgrundlage rechtfertigen würden. Ferner dürfen diese Rechtsgrundlagen nicht herangezogen werden, um das in Art. 129 Abs. 4 (nunmehr: 152 Abs. 4) EGV für den Bereich des Gesundheitswesens enthaltene Harmonisierungsverbot zu umgehen. Liegen jedoch die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 57 Abs. 2, 66 und 100a vor, so steht ihrer Heranziehung nicht entgegen, dass dabei dem Gesundheitsschutz maßgebende Bedeutung zukommt. Anschließend prüfte der EuGH, ob die Richtlinie tatsächlich, wie in ihren Erwägungsgründen angegeben, einen Beitrag zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie von Wettbewerbsverzerrungen leistete. Anders als bei Presseerzeugnissen lässt sich bei den so genannten „ortsgebundenen“ Werbeträgern nicht feststellen, dass ein Tabakwerbeverbot den Handel mit den betroffenen Erzeugnissen fördert. Außerdem stellt die Richtlinie nicht den freien Verkehr von Erzeugnissen sicher, die ihren Bestimmungen entsprechen. Was die durch die unterschiedlichen nationalen Vorschriften verursachten Wettbewerbsverzerrungen angeht, so müssen diese spürbar sein. Andernfalls wären der Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers praktisch keine Grenzen gezogen. Dem Kriterium der Spürbarkeit genügten die Wettbewerbsverzerrungen zwischen Werbeagenturen und Herstellern von Werbeträgern unterschiedlicher Mitgliedstaaten und die Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für Tabakerzeugnisse nicht.

#### *Gleichbehandlung von Männern und Frauen*

Die Rechtssache C-285/98<sup>14</sup> betraf erneut<sup>15</sup> den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu beruflichen Tätigkeiten beim Militär. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens hatte sich bei der deutschen Bundeswehr für den freiwilligen Dienst als Elektronikerin in der Instandsetzung beworben. Ihr Antrag war mit der Begründung abgelehnt worden, es sei gesetzlich ausgeschlossen, dass Frauen Dienst an der Waffe leisteten. Aufgrund der – inzwischen geänderten<sup>16</sup> – deutschen Rechtslage bestand nur die Möglichkeit, Frauen in Laufbahnen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes einzustellen. Der EuGH widersprach zunächst der Auffassung der beteiligten Regierungen, Entscheidungen über die Organisation der Streitkräfte fielen nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, hier der Richtlinie 76/207/EWG.<sup>17</sup> Sodann stellte der EuGH fest, dass die in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie normierte Befugnis der Mitgliedstaaten, berufliche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen, für die das Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, als Ausnahme eng auszulegen ist. Bei der Festlegung der Reichweite der Ausnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Jedoch verfügen die Mitgliedstaaten über einen bestimmten Ermessensspielraum, wenn sie die für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Maßnahmen treffen. Der im deutschen Recht vorgesehene Ausschluss von Frauen genüge den Anforderungen des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht, weil es sich hierbei nicht um eine Ausnahmemassnahme für spezifische militärische Tätigkeiten, sondern um eine generelle, das Wesen der Streitkräfte betreffende Regelung handelte.

In zwei Rechtssachen hatte der EuGH Gelegenheit, seine mit den Rechtssachen C-450/93 und C-409/95 begonnene Rechtsprechung zu den so genannten Quotenregelungen für Frauen<sup>18</sup> weiter zu konkretisieren. In der Rechtssache C-158/97,<sup>19</sup> einem Vorabentscheidungsersuchen des hessischen Staatsgerichtshofs, ging es um die Vereinbarkeit des hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, insbesondere der dort vorgesehenen Frauenförderpläne, mit Art. 2 Abs. 1 und 4 der bereits erwähnten Richtlinie 76/207/EWG. Der EuGH teilte die von den Antragstellern des Ausgangsverfahrens vorgetragene Bedenken gegen die Richtlinienkonformität des hessischen Gesetzes nicht. Die fraglichen Bestimmungen des Gesetzes – die allgemeine Vorrangbestimmung, die spezielle Regelung für den Wissenschaftsbereich, der Vorbehalt von Ausbildungsplätzen für Frauen sowie die Pflicht, qualifizierte Frauen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen – räumen den Frauen keinen absoluten und unbedingten Vorrang im Sinne der Rechtssache C-450/93 ein und legen keine starren Quoten fest. Sofern gewährleistet ist, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt wird, steht die Richtlinie 76/207/EWG einer Regelung wie der hessischen nicht entgegen.

Die Rechtssache C-407/98<sup>20</sup> betraf erstmals eine (schwedische) Regelung, die Frauen den Vorrang nicht nur bei gleicher Qualifikation einräumte, sondern auch schlechter qualifizierte Bewerberinnen bevorzugte, sofern diese hinreichend qualifiziert waren. Der Unterschied zwischen den Qualifikationen der männlichen und der weiblichen Bewerber durfte allerdings nicht so groß sein, dass sich daraus ein Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit der Einstellung ergeben hätte. Der EuGH sah in dieser Regelung einen Verstoß gegen die Richtlinie 76/207/EWG und gegen Art. 141 Abs. 4 EGV. Maßgebend hierfür war jedoch nicht die Tatsache, dass – anders als bei den früheren Fällen – auch eine schlechter qualifizierte Bewerberin bevorzugt werden musste. Vielmehr stellte der EuGH entscheidend darauf ab, dass die Tragweite der einzigen Ausnahme vom Vorrang – das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Erfordernis der Sachgerechtigkeit der Einstellung – nicht genau bestimmbar war und somit nicht in transparenter und nachprüfbarer Weise angewandt werden konnte, um jede willkürliche Beurteilung der Qualifikation der Bewerber auszuschließen. Letztlich enthielt die fragliche Regelung damit einen mit der Richtlinie 76/207/EWG und mit Art. 141 Abs. 4 EGV unvereinbaren automatischen Vorrang, der allein auf der Zugehörigkeit des Bewerbers zum unterrepräsentierten Geschlecht beruhte.

### *Institutionelle Fragen*

Mit der Stellung und Rolle des Generalanwalts innerhalb der Gerichtsverfassung der EG beschäftigte sich der EuGH in der Rechtssache C-17/98.<sup>21</sup> Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hatte eine der Parteien des Ausgangsverfahrens

beantragt, zu den Schlussanträgen des Generalanwalts Stellung nehmen zu können. Diese Möglichkeit ist weder in der Satzung noch in der Verfahrensordnung des EuGH vorgesehen. Die Antragstellerin berief sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem dieser festgestellt hatte, dass der in Art. 6 EMRK verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt worden sei, dass der Betroffene auf die Stellungnahme des Staatsanwalts beim belgischen Kassationsgerichtshof nicht hatte erwidern können. Der EuGH entschied, dass diese Rechtsprechung nicht auf die Schlussanträge der Generalanwälte übertragbar ist. Die Generalanwälte, die in keinem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, bilden keine Staatsanwaltschaft oder vergleichbare öffentliche Stelle und unterstehen keiner Behörde. Sie unterstützen den EuGH in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgabe. Ihre Schlussanträge sind keine an die Richter oder die Parteien gerichteten Stellungnahmen, die von einer Behörde außerhalb des EuGH herrührten, sondern individuelle, begründete und öffentlich dargelegte Auffassungen eines Mitglieds des Organs selbst.

In der Rechtssache C-387/97<sup>22</sup> verurteilte der EuGH zum ersten Mal einen Mitgliedstaat gemäß Art. 171 (jetzt: 228) Abs. 2 UA 3 EGV zur Zahlung eines Zwangsgeldes wegen unvollständiger Durchführung eines Urteils. Der EuGH stellte fest, dass Griechenland dem Urteil in der Rechtssache C-45/91<sup>23</sup> zur Umsetzung von Richtlinien im Bereich der Abfallentsorgung nicht in vollem Umfang nachgekommen war. Zwar sieht Art. 171 EG-Vertrag keine Frist für die Durchführung eines Urteils vor. Jedoch muss die Durchführung nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sofort in Angriff genommen werden und innerhalb kürzestmöglicher Frist abgeschlossen werden. Nach Art. 171 EGV ist die Kommission befugt, Klage wegen Nichtdurchführung eines Urteils zu erheben, wenn der betreffende Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist getroffen hat. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes hob der EuGH hervor, dass die von der Kommission hierzu entwickelten Kriterien<sup>24</sup> für ihn nicht verbindlich sein können, lehnte sich jedoch eng an diese an. Mit einem Zwangsgeld in Höhe von 20.000 Euro pro Tag Verzug, gerechnet ab Verkündung des zweiten Urteils, blieb der EuGH unter dem Antrag der Kommission, weil diese den Nachweis schuldig geblieben war, dass Griechenland dem Urteil in der Rechtssache C-45/91 in vollem Umfang nicht nachgekommen war.

## Anmerkungen

- 1 Änderungen der Verfahrensordnung des EuGH v. 16.5.2000, ABl. der EG, L 122 v. 24.5.2000, S. 43, und v. 28.11.2000, ABl. der EG, L 322 v. 19.12.2000, S. 1; Änderungen der Verfahrensordnung des Gef v. 6.12.2000, ABl. der EG, L 322 v. 19.12.2000, S. 4. Eine Zusammenfassung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gef enthält ABl. der EG, C 28 v. 27.1.2001, S. 26. Eine kodifizierte Fassung der Verfahrensordnungen von EuGH und Gef enthält ABl. der EG, C 34 v. 1.2.2001.
- 2 Wie im Vorjahr beruhen die statistischen Daten auf den Jahresberichten des EuGH (vorliegend für die Jahre 1999 und 2000). Für die beim EuGH und beim Gef neu anhängig gemachten Rechts-sachen stehen nur Bruttozahlen zur Verfügung, d.h. die Verbindung von Rechtssachen wegen des Sachzusammenhangs wird nicht berücksichtigt; im Übrigen handelt es sich um Nettozahlen.
- 3 Beschluss 2000/422/EG, EGKS, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 22.6.2000, ABl. der EG, L 164 v. 5.7.2000, S. 16.

## DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

- 4 Beschluss 2000/491/EG, EGKS, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 26.7.2000, ABl. der EG, L 199 v. 5.8.2000, S. 81.
- 5 ABl. der EG, C 80 v. 10.3.2001. Der Vertrag, der das vorrangige Ziel verfolgt, durch institutionelle Reformen die Voraussetzungen für den bevorstehenden Erweiterungsprozess zu schaffen, ist am 10. Dezember 2000 von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten gebilligt und am 26. Februar 2001 in Nizza unterzeichnet worden.
- 6 Vgl. den „Beitrag des Gerichtshofes und des Gerichts zur Regierungskonferenz“, in: Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Nr. 8/00, S. 17.
- 7 EuGH, Urteil v. 11.4.2000, Christelle Delière / Ligue francophone de judo et disciplines associées ASBL u.a., Slg. 2000, I-2549.
- 8 EuGH, Urteil v. 13.4.2000, Jyri Lehtonen, Castors Canada Dry Namur-Braine ASBL / Fédération royale belge des sociétés de basketball ASBL (FRBSB), Slg. 2000, I-2681.
- 9 Vgl. Magiera, Siegfried; Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner; Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1995/96, Bonn 1996, S. 72 f.
- 10 EuGH, Urteil v. 3.10.2000, Josef Corsten, Slg. 2000, I-7919.
- 11 Richtlinie v. 7.7.1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk), ABl. der EG, Nr. 117 v. 23.7.1964, S. 1863. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.7.1999, ABl. der EG, L 201 v. 31.7.1999, S. 77, aufgehoben.
- 12 EuGH, Urteil v. 5.10.2000, Deutschland / Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2000, I-8419.
- 13 ABl. der EG, L 213 v. 30.7.1998, S. 9.
- 14 EuGH, Urteil v. 11.1.2000, Tanja Kreil / Deutschland, Slg. 2000, I-69.
- 15 Zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C-273/97, Angela Maria Sirdar / The Army Board, Secretary of State for Defence, Slg. 1999, I-7403, vgl. Magiera, Siegfried; Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner; Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1999/2000, Bonn 2000, S. 90.
- 16 Vgl. das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a) v. 19.12.2000, BGBl. 2000 I 1755, und das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften v. 19.12.2000, BGBl. 2000 I 1815.
- 17 Richtlinie 76/207/EWG des Rates v. 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. der EG, L 39 v. 14.2.1976, S. 40.
- 18 Zu den Urteilen des EuGH in den Rechtssachen C-450/93, Eckhard Kalanke / Freie Hansestadt Bremen, Slg. 1995, I-3051, und C-409/95, Hellmut Marschall / Nordrhein-Westfalen, Slg. 1997, I-6363, vgl. Magiera, Siegfried; Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner; Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98, Bonn 1998, S. 90 f.
- 19 EuGH, Urteil v. 28.3.2000, Georg Badeck u.a., Slg. 2000, I-1875.
- 20 EuGH, Urteil v. 6.7.2000, Katarina Abrahamson, Leif Anderson / Elisabet Fogelqvist, Slg. 2000, I-5539.
- 21 EuGH, Beschluss v. 4.2.2000, Emesa Sugar (Free Zone) NV / Aruba, Slg. 2000, I-665.
- 22 EuGH, Urteil v. 4.7.2000, Kommission / Griechenland, Slg. 2000, I-5047.
- 23 EuGH, Urteil v. 7.4.1992, Kommission / Griechenland, Slg. 1992, I-2509.
- 24 Vgl. Magiera, Siegfried; Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner; Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1996/97, Bonn 1997, S. 71 f.

### Weiterführende Literatur

- Dörr, Oliver; Ute Mager: Rechtswahrung und Rechtsschutz nach Amsterdam – Zu den neuen Zuständigkeiten des EuGH, in: Archiv des öffentlichen Rechts 125 (2000), S. 386-427.
- Everling, Ulrich: Richterliche Rechtsfortbildung in der Europäischen Gemeinschaft, in: Juristenzeitung 2000, S. 217-227.
- Hirsch, Günter: Der EuGH im Spannungsverhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem

Recht, in: Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 1817-1822.

Pirring, Jörg: Die Stellung des Gerichts erster Instanz im Rechtsschutzsystem der EG, Bonn 2000.

Sack, Jörn: Zur künftigen europäischen Gerichtsbarkeit nach Nizza, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2001, S. 77-80.